

**Beschluss Nr. 1093/2014**

Schwyz, 21. Oktober 2014 / ju

**Kantonsratswahlverfahren**

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 659 vom 17. Juni 2014 Bericht und Vorlage zur Initiative „Für ein einfaches und verständliches Wahlsystem“ mit Gegenvorschlag unterbreitet. Gegenstand der Vorlagen waren je eine Verfassungsbestimmung betreffend Majorz- oder Proporzahlen sowie ein dazugehöriger Gesetzesentwurf. Gleichzeitig hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 660 vom 17. Juni 2014 Bericht und Antrag zur Initiative „Für gerechte Proporzahlen - Ja zur Meinungsvielfalt im Schwyzer Kantonsrat“ verabschiedet.

Die kantonsrätliche Spezialkommission hat die Berichte und Vorlagen an ihren Sitzungen vom 8. Juli und 8. September 2014 beraten.

Eintreten auf die Initiativen war obligatorisch und beim Gegenvorschlag sowie den Gesetzesvorlagen für eine Majorz- oder Proporzwahl unbestritten. Es wurden verschiedene Abänderungsanträge gestellt, die in den beiden Synopsen zu diesem Beschluss dargestellt sind.

Gemäss den Schlussabstimmungen beantragt die Kommission, beide Initiativen als gültig zu erklären, den Stimmberechtigten jedoch zur Ablehnung zu empfehlen. Die Kommissionsmehrheit stimmt dem Gegenvorschlag auf Verfassungsebene für ein Proporzwahlverfahren (Doppelter Pukelsheim) zu. Die Gesetze zum Majorz- oder Proporzwahlverfahren sind in der Fassung der Kommissionsmehrheit jeweils einstimmig angenommen worden.

**2. Majorzwahlverfahren: Stellungnahme des Regierungsrates zu den Kommissionsanträgen**

(Für den Wortlaut der Kommissionsanträge wird auf die Synopse, Beilage 1, verwiesen.)

**2.1 Majorzinitiative (Verfassungsvorlage)**

Kommissionsmehrheit und Regierungsrat stimmen in der Beurteilung der Majorzinitiative „Für ein einfaches und verständliches Wahlsystem“ überein. Sie soll durch den Kantonsrat als gültig erklärt (§ 30 Abs. 2 und 3 KV) und den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen werden.

## 2.2 Kantonsratswahlgesetz für Majorzwahlen

### **§ 1 Abs. 2**

Die Kommissionsmehrheit beantragt beim Majorzwahlverfahren das übliche Verfahren mit zwei Wahlgängen, wobei beim ersten Wahlgang das absolute Mehr und beim zweiten Wahlgang das relative Mehr gilt. Stille Wahlen sind dementsprechend nur beim zweiten Wahlgang möglich. Deshalb wird beantragt, § 1 Abs. 2, in dem der Grundsatz eines einzigen Wahlganges mit relativem Mehr verankert ist, zu streichen.

Die Kommissionsminderheit befürwortet die Majorzwahl des Kantonsrates in einem einzigen Wahlgang und unterstützt damit die Vorlage des Regierungsrates. Sie beantragt, § 1 Abs. 2 beizubehalten.

Der Regierungsrat hält an seiner Vorlage fest und beantragt, den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen und den Antrag der Kommissionsminderheit anzunehmen. Für die Majorzwahl des Kantonsrates in einem einzigen Wahlgang mit relativem Mehr sprechen folgende Überlegungen:

- einfaches, klares und transparentes Wahlverfahren in jeder einzelnen Gemeinde;
- Zusammensetzung des Kantonsrates ist nach einem Wahlgang bekannt;
- die Wahl in einem Wahlgang ist gemäss Entscheid des Nidwaldner Verfassungsgerichts vom 15. März 2013 verfassungskonform;
- geringer Aufwand für die Parteien, da nur ein Wahlgang stattfindet;
- taktische Manöver für einen zweiten Wahlgang sind ausgeschlossen.

Folgt der Kantonsrat der Kommissionsmehrheit (zweiphasiger Majorz mit absolutem und relativem Mehr), sind folgerichtig die Anpassungen in den §§ 3, 4 (streichen), 5 (streichen), 6-9 (Nummerierung) vorzunehmen.

Folgt der Kantonsrat der Kommissionsminderheit, gilt in den §§ 3 - 9 die Fassung des Regierungsrates. In § 4 Abs. 2 wird eine redaktionelle Anpassung vorgeschlagen.

### **§ 2**

Der Regierungsrat hat in den beiden Gesetzesvorlagen je unterschiedliche Verfahren für die Verteilung der 100 Kantonsratssitze auf die 30 Gemeinden vorgeschlagen. Einerseits war es ein analoges Verfahren zur Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone (Majorzgesetz), andererseits war es ein Divisorverfahren, das der Methode des Doppelten Pukelsheim entspricht (Proporzgesetz). Die Kommission kam zum Schluss, dass es keinen Sinn macht, in den beiden Gesetzen je unterschiedliche Sitzverteilungsverfahren vorzusehen. Die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden sei unabhängig davon, ob das Majorz- oder Proporzwahlverfahren beschlossen werde, nach dem gleichen Verfahren vorzunehmen.

Während die Kommissionsmehrheit die Sitzverteilung analog zu den Nationalratswahlen beantragt, befürwortet die Kommissionsminderheit die Divisormethode mit Standardrundung.

Da der Regierungsrat den Gegenvorschlag mit dem Proporzwahlverfahren bevorzugt, beantragt er mit der Kommissionsminderheit, für die Sitzzuteilung auf die Gemeinden die Divisormethode anzuwenden. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Divisormethode behebt den bisherigen normlogischen Fehler des alten Sitzverteilungsverfahrens, wonach es hätte vorkommen können, dass für die 13 Einer-Wahlkreise nicht genügend Sitze zur Verfügung stehen.
- Auch andere Kantone, die nach dem Verfahren des Doppelten Pukelsheim wählen, haben die Divisormethode eingeführt (Zürich, Aargau).
- Die Divisormethode bildet Bevölkerungsentwicklungen konsequent ab. Sie vermeidet als einzige Methode das Bevölkerungszuwachsparadoxon. Divisorverfahren führen nie dazu, dass eine schneller wachsende Gemeinde einen Sitz verliert, wenn eine langsamer wachsende Ge-

meinde einen Sitz dazugewinnt. Dies kann jedoch bei der Verteilung analog zu den Nationalratswahlen vorkommen.

- Die Sitzzuteilung nach der Divisormethode ist in der Berechnung sehr einfach, transparent und nachvollziehbar.
- Obwohl die Bevölkerungszahlen in den einzelnen Wahlkreisen extreme Unterschiede aufweisen (Einsiedeln: 14 830; Riemenstalden: 97), kann mit dem Divisorverfahren mit Standardrundung einerseits den bevölkerungsmässig kleinsten Gemeinden ein Sitz garantiert werden und andererseits auch den übrigen Gemeinden die ihnen anteilmässig zustehenden Sitze zugeteilt werden.

Die Divisormethode mit Standardrundung ist wegen ihres Verhaltens bei Änderung der Bevölkerung auch im Majorzgesetz vorzuziehen. Deshalb ist der Minderheitsantrag anzunehmen und in beiden Gesetzen ist die Sitzverteilung nach der Divisormethode mit Standardrundung zu verankern.

### **§ 3**

In der Fassung der Kommissionsmehrheit kann für den zweiphasigen Majorz (1. Wahlgang: absolutes Mehr; 2. Wahlgang: relatives Mehr) auf die Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes verwiesen werden. Es gelten insbesondere die §§ 40 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100).

Die Kommissionsminderheit unterstützt die Fassung des Regierungsrates.

### **§ 4**

Da nach dem WAG eine stille Wahl nur im zweiten Wahlgang möglich ist, kann § 4 in der Fassung der Kommissionsmehrheit gestrichen werden.

In der Fassung der Kommissionsminderheit wird § 4, der stille Wahlen im einzigen Wahlgang zulässt, insofern präzisiert, als ein Wahlgang nur für unbesetzt gebliebenen Sitze stattfindet. Wird für zwei Kantonsratsitze nur ein Kandidat vorgeschlagen, wird dieser als gewählt erklärt und es findet nur noch ein Wahlgang für einen Sitz statt. Damit entspricht die Bestimmung § 44a Abs. 3 WAG.

### **§§ 5-9**

Je nach dem Entscheid für den Antrag der Kommissionsmehrheit oder der Kommissionsminderheit ergibt sich eine unterschiedliche Nummerierung. Da in der Fassung der Kommissionsmehrheit die §§ 4 und 5 gestrichen werden sollen, wird § 6 der regierungsrätlichen Vorlage zu § 4 usw.

### **§ 9**

Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag der Kommission zu.

Stehen sich Initiative und Gegenvorschlag gegenüber, kann der Stimmberechtigte an sich beiden zustimmen (§ 46a Abs. 2 WAG). Werden sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen, entscheidet die Stichfrage darüber, welche der Vorlagen in Kraft tritt (§ 46a Abs. 4 WAG). Es ist deshalb richtig, für die Inkraftsetzung des Gesetzes darauf abzustellen, welche der beiden Verfassungsvorlagen „in Kraft tritt“. Das Majorzgesetz kann somit nur in Kraft gesetzt werden, wenn auch die zugehörige Verfassungsbestimmung betreffend Majorzwahlverfahren (Initiative) angenommen wird.

Selbst wenn das Gesetz für eine Majorzwahl des Kantonsrates angenommen wird, kann es nicht in Kraft gesetzt werden, wenn in der Volksabstimmung nicht die Verfassungsbestimmung für die Majorzwahl (Initiative) obsiegt.

### **3. Proporzwahlverfahren: Stellungnahme des Regierungsrates zu den Kommissionsanträgen** (Für den Wortlaut der Kommissionsanträge wird auf die Synopse, Beilage 2, verwiesen.)

#### 3.1 Gegenvorschlag (Verfassungsvorlage)

Die Kommissionsmehrheit stimmt der regierungsrätlichen Vorlage zu und beantragt, diese mit der Möglichkeit, auf Gesetzesstufe Mindestquoren (Sperrklauseln) vorzusehen, zu ergänzen.

Die Kommissionsminderheit hält an der regierungsrätlichen Vorlage ohne die Möglichkeit von Mindestquoren fest.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommissionsmehrheit ab und hält in Übereinstimmung mit der Kommissionsminderheit an seiner Vorlage fest.

Der Regierungsrat hatte in seiner Vorlage ausdrücklich darauf verzichtet, dem Kantonsrat die Einführung irgendwelcher Sperrklausel zu beantragen (RRB Nr. 659/2014, Ziff. 5.3.1). Es ist primär Sache des Kantonsrates selbst, darüber zu befinden. Auch nach den Kommissionsberatungen hält der Regierungsrat indes an seiner Auffassung fest und beantragt in Übereinstimmung mit der Kommissionsminderheit, an der regierungsrätlichen Vorlage festzuhalten. Einerseits ist auf Verfassungsstufe auf die Möglichkeit der Einführung einer Sperrklausel zu verzichten, andererseits ist im Gesetz für die Proporzwahl des Kantonsrates von einer Sperrklausel abzusehen. Für den Regierungsrat sprechen die folgenden Gründe gegen die Einführung einer Sperrklausel:

- Bisher sind die hohen natürlichen Quoren in den einzelnen Wahlkreisen beanstandet worden. Mit der kantonsweiten Auswertung der Stimmen (Erfolgswertgleichheit) sollen diese natürlichen Quoren reduziert werden.
- Will man mit der Einführung eines kantonsweiten Proporztes im Kantonsrat ein möglichst getreues Abbild der politischen Strömungen und Gruppierungen in der Bevölkerung erreichen, so ist es systemwidrig, davon einen Teil mit einer willkürlich angesetzten Sperrklausel auszuschliessen.
- Mit der Einführung einer kantonsweiten Sperrklausel kann der Eintritt neuer oder anderer Kräfte ins Parlament erheblich erschwert werden.
- Die zur Legitimation von Sperrklauseln geltend gemachte Ineffizienz des Parlamentes durch eine Parteienzersplitterung muss wohl nicht befürchtet werden. Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat schon Zeiten mit Kleingruppierungen im Rat erlebt, ohne dass der Ratsbetrieb gestört worden wäre.
- Allfälligen Störungen des Parlamentsbetriebes könnte nötigenfalls auch mit anderen Massnahmen als dem Ausschluss ganzer Gruppierungen begegnet werden.
- Gegenüber Sperrklauseln wird teilweise ein Verstoss gegen die Wahl- und Rechtsgleichheit gemäss Art. 34 Abs. 1 BV und Art. 8 Abs. 1 BV geltend gemacht, auch wenn solche derzeit in anderen Kantonen sowie Städten anzutreffen und gerichtlich bislang nicht für unzulässig erklärt worden sind.

Unbesehen der vorausgegangenen Überlegungen hält auch der Regierungsrat des Kantons Schwyz dafür, dass es der Legislative an sich möglich sein muss, auf demokratischem Weg eine Sperrklausel einzuführen, wenn sie eine solche denn will.

#### 3.2 Kantonsratswahlgesetz für Proporzahlen (Doppelter Pukelsheim)

##### **§ 2**

Für die Verteilung der 100 Kantonsratssitze auf die Gemeinden wird hier ebenfalls die (mindestbedingte) Divisormethode mit Standardrundung verankert. Zur Begründung kann auf Ziff. 2.2, § 2, verwiesen werden.

##### **§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 3**

Die Kommission beantragt, auf das Erfordernis des amtlichen Namens und Vornamens bei den Wahlvorschlägen und Listen zu verzichten. Bereits bisher sei es möglich gewesen, dass jemand

seine umgangssprachlichen Vornamen, z.B. Doris an Stelle Dorothea, verwendet habe und auch nicht alle Vornamen aufzählen musste. Würde das „amtlich“ beigefügt, so müssten einerseits alle Namen und Vornamen aufgeführt werden und andererseits wären Personen, die allenfalls während Jahren einen umgangssprachlichen Vornamen führten, nicht ohne weiteres erkennbar. Auch wenn der Bund bei den Nationalratswahlen den amtlichen Namen und Vornamen verlangt (Art. 22 Abs. 2 Bst. a BPR) und der Regierungsrat eine Angleichung an das Bundesrecht bezweckte, kann der Regierungsrat der Kommissionsfassung zustimmen. In der bisherigen Praxis haben sich ohne den Zusatz „amtlich“ keine Probleme ergeben.

### **§ 9 Abs 3**

Die Kommissionsminderheit beantragt, dass auf den Wahllisten fakultativ die Parteibezeichnung aufgeführt werden kann. Bei ‚reinen‘ Parteilisten besteht dieses Bedürfnis nicht, da ja in der Überschrift des Wahlvorschlags (§ 3 Abs. 1) bzw. auf der Liste (§ 9 Abs. 2) in der Überschrift der Name der jeweiligen Gruppierung oder Partei aufgeführt wird. Der Wähler kann dann davon ausgehen, dass die aufgeführten Kandidaten dieser Gruppierung bzw. Partei angehören. Ein Bedürfnis, die Parteibezeichnung aufzuführen, kann bei sog. Sammel Listen entstehen, wenn Kandidaten aus verschiedenen Gruppierungen eine gemeinsame Liste bilden wollen. Dort könnte es allenfalls im Interesse der Transparenz sein, bei den einzelnen Kandidaten ihre Parteizugehörigkeit bzw. die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung aufzuführen. Dieses Bedürfnis bestünde aber von vornherein höchstens dann, wenn kleine Parteien infolge einer Sperrklausel gezwungen sind, gemeinsame Listen zu vereinbaren, um die Wahlhürde für die Mandatsverteilung überhaupt zu überwinden.

Da sich der Regierungsrat gegen die Einführung einer Sperrklausel ausspricht, ist auch die fakultative Möglichkeit, auf Listen die Parteibezeichnung aufzuführen, nicht erforderlich. Ohne Sperrklausel können auch Kleinparteien eigene Listen(gruppen) mit der Parteibezeichnung in der Überschrift einreichen. Der Antrag der Kommissionsminderheit ist abzulehnen.

### **§ 10 Abs. 2 und 4**

In § 10 Abs. 2 der regierungsrätlichen Vorlage war missverständlich formuliert, dass in einer Gemeinde ohne Liste keine Wahl stattfindet. Auch in diesen Gemeinden findet indes eine Wahl in den Kantonsrat statt, jedoch nicht nach dem Doppelproporz (Doppelter Pukelsheim), der zwingend Listen(gruppen) voraussetzt.

Die Wahl in solchen Gemeinden regelt § 20. Es findet eine Majorzwahl mit einfachem Mehr statt. Dies entspricht der bisherigen Regelung von § 14 des Kantonsratswahlgesetzes. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten zwanzig Jahren immer in allen Gemeinden eine Liste eingereicht wurde und es nie zu einer reinen Majorzwahl (ohne Listen) kam.

§ 10 wird mit einem Abs. 4 ergänzt, der dem bisherigen § 9 Abs. 2 des Kantonsratswahlgesetzes entspricht.

Der Regierungsrat stimmt den Anträgen der Kommission zu.

### **§ 11 Abs. 3**

Der Regierungsrat stimmt der präziseren Fassung der Kommission zu. Der Stimmberechtigte kann demnach entweder einen amtlichen mit den Namen der Kandidaten vorgedruckten Wahlzettel verwenden oder auf einem vorgedruckten Wahlzettel mit leeren Linien handschriftlich seine Kandidaten eintragen.

### **§ 16**

Wie bereits in Ziff. 3.1 ausgeführt, hat der Regierungsrat darauf verzichtet, dem Kantonsrat die Einführung einer Sperrklausel zu beantragen. Es besteht keine begründete Notwendigkeit, bereits beim Wechsel zum neuen Wahlsystem eine Sperrklausel einzuführen.

Das von der Kommissionsmehrheit beantragte Quorum von einem kantonsweiten Wähleranteil von 3% hätte zur Folge, dass neue kleine Gruppierungen bzw. Parteien kaum den Einzug in den Kantonsrat schaffen würden. Bei der Kantonsratswahl 2012 entsprach das 3%-Quorum einem Wähler-

leranteil von 1295 Stimmen. Die grossen Parteien haben diese Hürde ohne weiteres überschritten, gewisse Listen in einzelnen Gemeinden könnten dieses Quorum aber schon wegen ihrer Anzahl von Stimmberechtigten kaum überschreiten. So betrug z.B. der Wähleranteil in Feusisberg 1264 Stimmen. Selbst wenn alle Wähler in Feusisberg eine Liste, die nur für die Gemeinde Feusisberg aufgestellt wurde, eingeworfen hätten, wäre die 3%-Hürde von 1295 Stimmen nicht überschritten worden und diese Liste hätte an der Mandatsverteilung nicht teilnehmen können bzw. der Erfolgswert der Feusisberger Wähler wäre gleich null gewesen. Die Einführung einer Sperrklausel ist abzulehnen.

#### **§ 17**

Der Regierungsrat stimmt der Kommissionsfassung zu.

Bei der Berechnung der Wählerzahlen in den Wahlkreisen ist es nicht zwingend, bereits eine Standardrundung vorzunehmen. Es kann mit ‚gebrochenen‘ Wählerzahlen weiter gerechnet werden (Abs. 1). Erst bei der eigentlichen Oberzuteilung der Mandate ist auf die nächstgelegene ganze Zahl zu runden, weil die Anzahl der Mandate je Listengruppe nur eine ganze Zahl sein kann.

#### **§ 20**

In dieser Bestimmung werden zwei (theoretische) Ausnahmefälle geregelt:

- Wird in einer Gemeinde innerhalb des Wahlanmeldeschlusses (§ 3) keine Liste eingereicht, so nimmt diese Gemeinde an der Mandatsverteilung nach den §§ 16 ff. nicht teil, weil der Doppelproporz (Doppelter Pukelsheim) zwingend Listen(gruppen) voraussetzt. In solchen Gemeinden findet wie bisher am Wahltag eine Majorzwahl statt, bei der gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält (relatives Mehr).
- Es könnte ausnahmsweise vorkommen, dass eine Partei als einzige in wenigen Einerwahlkreisen antritt und dort jeweils naturgemäss gewinnt. Wenn sie gesamtkantonal in der Oberzuteilung jedoch aufgrund des Wähleranteils weniger Sitze erhält, würde sie für die Unterzuteilung weitere Sitze benötigen. In einem solchen Falle könnte der Sitz in einer Gemeinde gar nicht besetzt werden, sodass gemäss § 20 Abs. 2 und 3 in dieser Gemeinde eine Nachwahl erfolgen müsste.

Der Regierungsrat stimmt der Kommissionsfassung zu.

#### **§ 24**

Es kann dazu auf die Erläuterungen zum Majorzgesetz, § 9, verwiesen werden.

### **4. Proporzinitiative „Für gerechte Proporzahlen - Ja zur Meinungsvielfalt im Schwyzer Kantonsrat“**

Die Kommissionsmehrheit folgt dem Antrag des Regierungsrates und beantragt dem Kantonsrat, die Initiative als gültig zu erklären und sie abzulehnen.

### **5. Behandlung im Kantonsrat und Abstimmungsverfahren**

#### **5.1 Verfahren im Kantonsrat**

Verfassungsvorlagen sind im Kantonsrat gemäss § 65 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat zweimal zu lesen, während bei Gesetzesvorlagen eine zweite Lesung nur auf Beschluss des Rates durchgeführt wird.

Der Regierungsrat erachtet deshalb folgendes Vorgehen als zielführend:

– *Novembersession, 19. November 2014:*

- Eintretensdebatte zu den beiden Initiativen und allen Vorlagen
- Detailberatung ohne Schlussabstimmung
  - Synopse 1
    - Majorzinitiative (Verfassung)
    - Gesetzesvorlage Majorz
  - Synopse 2
    - Proporz (Gegenvorschlag): 1. Lesung
    - Gesetzesvorlage Proporz

– *Dezembersession, 17. Dezember 2014:*

Detailberatung mit Schlussabstimmungen

- Synopse 3
  - Majorzinitiative:
    - Beschluss über Gültigkeit
    - Beschluss über Abstimmungsempfehlung
  - Gesetzesvorlage Majorz: ev. Rückkommensanträge und Schlussabstimmung
- Synopse 4
  - Proporz (Gegenvorschlag): 2. Lesung und Schlussabstimmung
  - Gesetzesvorlage Proporz: ev. Rückkommensanträge und Schlussabstimmung
- RRB Nr. 660/2014
  - Proporzinitiative
    - Beschluss über Gültigkeit
    - Beschluss über Abstimmungsempfehlung

Die Synopsen 3 und 4 geben die Beschlüsse des Kantonsrates vom 19. November 2014 wieder und werden zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

## 5.2 Volksabstimmung

Hat der Kantonsrat in der Dezembersession die Initiativen und Vorlagen verabschiedet, so wird die Volksabstimmung über die Majorzinitiative (Verfassungsvorlage) und den Proporz (Gegenvorschlag Verfassungsvorlage) mit Stichfrage auf den 8. März 2015 festgelegt. Diese beiden Vorlagen müssen obligatorisch dem Volk vorgelegt werden, weil es sich um Verfassungsvorlagen handelt (§ 34 Abs. 1 Bst. a KV).

Das Majorz- und/oder Proporzgesetz gelangt nur obligatorisch zur Volksabstimmung, wenn diese nicht von drei Viertel der Stimmenden im Kantonsrat angenommen werden. Gilt das fakultative Referendum, ist erst Ende Februar 2015 bekannt, ob ein entsprechendes Referendum eingereicht wurde, weshalb eine Abstimmung am 8. März 2015 darüber nicht in Frage kommt. Kommt ein Referendum zustande, wäre der nächstmögliche Abstimmungstermin erst der 14. Juni 2015.

## 5.3 Vorbereitung Kantonsratswahlen 2016

Die Kantonsratswahlen für die Legislaturperiode 2016-2020 finden am 20. März 2016 statt. Wird am 8. März 2015 über das Wahlverfahren entschieden, können die entsprechenden Arbei-

ten wie Programmierung mit WABSTI, Wahldekret, Instruktion der Gemeinden gestartet werden. Auch die Parteien und Gruppierungen, die an der Kantonsratswahl 2016 teilnehmen wollen, brauchen je nach der Art des Wahlverfahrens genügend Vorbereitungszeit. Unsicherheiten hinsichtlich des weiteren Vorgehens bestehen für den Fall, dass der Entscheid des Kantonsrates oder der Stimmberechtigten angefochten wird.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
  - a) den Anträgen der Kommission zu den beiden Initiativen zuzustimmen und die beiden Initiativen als gültig zu erklären, jedoch abzulehnen;
  - b) den Gegenvorschlag (Verfassungsvorlage) zur Majorzinitiative in der Fassung der Kommissionsminderheit anzunehmen;
  - c) das Kantonsratswahlgesetz für Majorzwahlen in der Fassung der Kommissionsminderheit, ausgenommen § 9 Abs. 2 in der Fassung der Kommissionsmehrheit, anzunehmen.
  - d) das Kantonsratswahlgesetz für Proporzahlen in den §§ 2 und 16 Abs. 3 (Hauptantrag) in der Fassung der Kommissionsminderheit und im übrigen in der Fassung der Kommissionsmehrheit anzunehmen.
  
2. Zustellung (mit Synopsen): Mitglieder des Kantonsrates.
  
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Beauftragter für Information und Kommunikation; Sicherheitsdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber